

**Datenschutzinformation gemäß §§14 ff KDG zum Ortskirchensteuerbescheid  
Rechtlicher Rahmen und Vorlage eines Mustertextes**

Datenschutzinformationen sind u.a. als Ausfluss der Transparenzpflicht (§ 7 KDG) und des Informationsrechtes (§ 17 KDG) prinzipiell für jeden Prozess der Verarbeitung personenbezogener Daten (pD) zu erstellen, und zwar unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung beruht. Eingeschränkt wird diese Pflicht, wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt (informierte Einwilligung, Standard-Datenschutzinformation der Kirchengemeinde, bereits erfolgte Information im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses etc.) oder der Aufwand als unverhältnismäßig und das Informationsinteresse der Betroffenen als gering anzusehen ist (§ 15 Abs. 4 KDG).

Grundlage für die Information zu jeglicher Verarbeitung von pD und generelle Verpflichtung ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (§ 31 KDG). Sollten sich hieraus bei der erhebenden Kirchengemeinde abweichende Verfahrensgrundlagen ergeben, sind diese bei der Datenschutzinformation zu berücksichtigen.

Die Datenschutzinformation nach KDG gliedert sich in zwei Teile. Ein relativ statischer Teil enthält Informationen über den Datenverarbeiter und die Rechte der Betroffenen. Auf diesen kann ggf. verwiesen werden und er kann als Standardinformation beigegeben oder veröffentlicht werden. Im zweiten Teil wird der Datenverarbeitungsprozess selbst beschrieben. Bezogen auf die Ortskirchensteuer vorgeschriebene Informationen sind:

- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung § 15 Abs. 1 lit c) KDG,
- Datenempfänger (§ 15 Abs. 1 lit e) KDG); ggf. gehen zu Prüfungszwecken an die Aufsichtsbehörde,
- Speicherdauer bzw. Kriterien für die Speicherdauer (§ 15 Abs. 2 lit a) KDG,
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte (§ 15 Abs. 2 lit. e) KDG).

Für die Datenschutzinformation „Erhebung der Ortskirchensteuer“ derzeit nicht relevante Punkte sind:

- Nennung des berechtigten Interesses (§ 15 Abs. 1 lit d) KDG),
- Übermittlung von Daten in Drittländer (§ 15 Abs. 1 lit f) KDG),
- automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling. Die Berechnung des Steuerbetrages nach dem Grundsteuermessbetrag ist keine automatisierte Entscheidungsfindung, da die Bemessungs- und die Berechnungsgrundlage bereits feststehen.

Sofern ein Berechnungsverfahren gewählt wird, bei dem Daten von anderen Stellen geliefert werden, bestehen zusätzliche Informationspflichten nach § 16 KDG. Dies

ist insbesondere bei der Festsetzung nach dem Grundsteuermeßbetrag der Fall, der von den politischen Gemeinden übermittelt wird. Zu nennen sind gem.

§ 16 Abs. 1 KDG

- a) die zur betroffenen Person erhobenen Daten und
- b) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

### Rechtsgrundlage

Die Katholische Kirche ist aufgrund des Hessischen Kirchensteuergesetzes<sup>1</sup> und des Thüringer Kirchensteuergesetz (ThürKiStG)<sup>2</sup> berechtigt, Kirchensteuern zu erheben.

Nach § 2 Hess. KiStG können als Kirchensteuern einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. eine Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögensteuer,
4. ein Kirchgeld,
5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Nach § 3 ThürKiStG können Kirchensteuern einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen nach besonderem Tarif),
2. als Kirchgeld in festen und gestaffelten Beträgen
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) oder
4. oder nach Maßgabe des Vermögens.

Wie die Ortskirchensteuer erhoben werden darf ist in der Kirchensteuerordnung des Bistums für die jeweiligen Bundesländer festgelegt.

Hessischer Teil der Diözese:

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen,
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2c.

Thüringischer Teil der Diözese:

- a) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz)

I.d.F. vom 12.2.1986, GVBl. I S. 90, zuletzt geändert durch G. zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts v. 24.1.2017, GVBl. I 2017, 12

<sup>2</sup> Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens, (Thüringer Kirchensteuergesetz - ThürKiStG) Vom 3.2.2000 (GVBl. S. 12), geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 10.6.2014, GVBl. 2014, 157 zur Gliederung

Zusätzlich ist die Kombination der genannten Möglichkeiten erlaubt.

Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden zudem durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Daher sind die Datenschutzinformationen den Gegebenheiten der Kirchengemeinde anzupassen. Sofern kein Kirchgeld erhoben wird, sondern nur ein Spendenauftrag erfolgt, kommt diese Textvorlage nicht zum Tragen.

### Mögliche Verfahren und Konsequenzen

#### a) Erhebung eines festen Kirchgeldbetrages

Es findet keine Erhebung von Daten statt. Die verwendeten Daten entstammen ausschließlich dem Gemeindemitgliederverzeichnis. Die Daten werden als CSV-Datei aus E-MiP exportiert und über eine Schnittstelle (künftig ausschließlich) in die Finanzbuchhaltungssoftware Entire eingelesen. Die frühere Anwendung Kigem OK ist zum erheblichen Teil bereits abgelöst. Die Verarbeitung betrifft Bank- und Buchhaltungsdaten, die Aufbewahrung richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben für diesen Bereich; siehe Handbuch Bistum Fulda Ziffer 4-1.7. Daher entfällt hier eine Informationspflicht, wenn die Kirchengemeinde bereits über den allgemeinen Umgang mit personenbezogenen Daten in Bezug auf das Gemeindemitgliederverzeichnis und die Verarbeitung von Finanzdaten informiert hat.

#### b) gestaffeltes Kirchgeld

Beim gestaffelten Kirchgeld muss der Steuerpflichtige seinen Steuerbetrag anhand einer Tabelle selbst einschätzen. Aus dem gewählten Steuerbetrag lässt sich auf das ungefähre Einkommen schließen. Insofern findet eine unmittelbare Datenerhebung beim Betroffenen statt. Die Information erfolgt gem. § 15 KDG.

#### c) als Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer

Die Grundsteuermeßbeträge werden den Kirchengemeinden von den politischen Gemeinden zugeleitet. Dabei handelt es sich um eine mittelbare Datenerhebung, so dass in der Datenschutzinformation Art und Herkunft der Daten zu beschreiben sind. Generell ist sowohl für die Kirchensteuererhebung als auch für die Übermittlung von Grundsteuerdaten das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) zu beachten. Sollten von der Gemeinde mangels Filtermöglichkeiten mehr Daten übermittelt werden als nötig (z.B. nicht nur ausschließlich Daten der katholischen Grundstückseigentümer) oder unverschlüsselt übertragen werden, ist ein schriftlicher Hinweis an die zustellende Stelle oder deren Datenschutzbeauftragten angebracht. M.E. wäre das in diesem Fall sowohl eine Verletzung des Steuergeheimnisses als auch des Datenschutzes.

### Datenweitergabe

Die Jahresrechnung der Kirchengemeinde wird von der Aufsichtsbehörde geprüft. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 3 KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz). Dabei hat die prüfende Stelle über die Finanzwesenanwendung und die Vorlage der Belege Zugriff auf die Daten des Ortskirchensteuerverfahrens. Der Zugriff von Mitarbeitern im Bischöflichen Generalvikariat auf Finanzdaten zum Zwecke der Unterstützung bzw. Unterweisung der Rendanten und des Programmsupportes ist als Auftragsverarbeitung anzusehen und entsprechend in die Beschreibung des Verfahrens gem. § 31 KDG aufzunehmen. Allerdings gibt es hierzu noch keine Vereinbarung i.S.d. § 29 Abs. 3 KDG.

### Erteilung der Information

Die Information muss bei Erhebung der betroffenen Person mitgeteilt werden (§15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDG). Für die mittelbare Datenerhebung ist die Information gem. §16 Abs. 2 KDG innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens nach einem Monat zu erteilen.

Die Datenschutzinformation muss klar, genau und verständlich sein. Je nach Bedarf bei den Personen, die informiert werden müssen, muss es daher unter Umständen verschiedene oder angepasste Fassungen der Datenschutzinformation geben.

In der Anlage wird ein Mustertext für die Datenschutzinformation zur Ortskirchensteuer vorgelegt.

### Verwendete Daten

Über die Entire-Schnittstelle werden folgende aus dem Kirchlichen Meldewesen (EMiP) exportierten Daten importiert:

Personen-ID; Familien-ID; Titel; Name; Namenszusatz; Vorname; Rufname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Postleitzahl; Ort; Teilort; Straße; Hausnummer; Haupt / Nebenwohnsitz; Zuzugsort; Zuzugsdatum; Familienstand; Familienstellung; Pfarrei-ID; Pfarrei; Konfession; Anzahl Kinder.

gez.

(Böhm)

Leiter betriebliche Datenschutzstelle

## **Datenschutzinformation gemäß §§ 14ff KDG(Kirchliches Datenschutzgesetz der Diözese Fulda) zur Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer**

Mit diesen Datenschutzinformationen erfüllen wir die in §§ 14 ff. KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz) enthaltenen Pflichten einer transparenten, d.h. nachvollziehbaren Datenverarbeitung.

### **1. Datenverarbeiter**

Verantwortlicher

Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt Rommerz  
vertreten durch den Verwaltungsrat  
Wendelinusstrasse 1, 36119 NeuhoF  
Telefonnummer: 06655-987952  
E-Mailadresse: mariae-himmelfahrt-rommerz@pfarrei.bistum-fulda.de

#### **1.1. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**

Datenschutzbeauftragter Kirchengemeinden  
Bischöfliches Generalvikariat  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Datenschutz-Kirchengemeinden@bistum-fulda.de

## **2. Verarbeitungsrahmen**

### **2.1. Zweck der Datenverarbeitung:**

Das Kirchgeld bzw. die Ortskirchensteuer wird von der jeweiligen Kirchengemeinde auf der Grundlage des hessischen und thüringischen Kirchensteuergesetzes und der Kirchensteuerordnung des Bistums Fulda erhoben. Form und Höhe wird durch den Verwaltungsrat vor Ort festgelegt. Folgende Formen der Ortskirchensteuer sind üblich: ein fester Betrag pro Kopf, ein gestaffeltes Kirchgeld (je nach Einkommen Beträge zwischen 4 und 40 Euro) oder ein Kirchgeld nach dem Grundsteuermessbetrag (Höhe richtet sich nach Umfang des Grundvermögens; gilt nur für den hessischen Teil der Diözese Fulda). Gemäß der Kirchensteuerordnung soll die Ortskirchensteuer zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs erhoben werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Ortskirchensteuer bleibt in der Gemeinde vor Ort und wird dort für soziale, caritative oder bauliche Zwecke verwendet.

### **2.2. Rechtsgrundlage**

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung ist gegründet auf § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) KDG. Die betreffenden Rechtsgrundlagen sind die Kirchensteuergesetze der Länder Hessen und Thüringen sowie die Kirchensteuerordnungen für den hessischen und thüringer Teil der Diözese Fulda.

Die Kirchengemeinde hat die Jahresrechnung mit allen erforderlichen Belegen jährlich zur Prüfung vorzulegen. Das betrifft auch Unterlagen zur Erhebung der Ortskirchensteuer. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 3 KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Fulda)

### **2.3. Dauer der Speicherung**

Für die Speicherung bzw. Aufbewahrung gelten gesetzliche Fristen von bis zu 10 Jahren.

### **2.4. Erforderlichkeit bzw. gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Sofern die Ortskirchensteuer als gestaffelt erhoben oder nach den Grundsteuermeßbeträgen festgelegt wird, ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (ungefähre Einkommenshöhe, Grundstückseigentum und Grundsteuermeßbeträge) nach den genannten Kirchensteuergesetzen vorgeschrieben. Ohne diese Informationen kann der Steuerbetrag nicht festgestellt werden.

### **2.5. Weitergabe an Dritte**

Eine Weitergabe an Dritte außer zu vorgeschriebenen Prüfungszwecken findet nicht statt. Die prüfende Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat, Paulustor 5, 36037 Fulda.

## **3. Rechte der Betroffenen**

Sollten sie Fragen zur Datenverarbeitung haben oder ihre Rechte geltend machen wollen, wenden sie sich an den oben genannten Verantwortlichen. Sie können sich außerdem jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Möchten sie eines der nachfolgenden Rechte zu Ziffer 3.1 bis 3.5 geltend machen wollen, wenden sie sich bitte formlos schriftlich an die Adresse des Verantwortlichen unter Ziffer 1.

### **3.1. Recht auf Auskunft (§ 17 KDG)**

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

### **3.2. Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG), Löschung (§ 19 KDG) und Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG)**

Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen.

### **3.3. Recht auf Datenübertragbarkeit: (§ 22 KDG)**

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

### **3.4. Widerspruchsrecht: (§ 23 KDG)**

Liegt der Datenverarbeitung kirchliches oder berechtigtes Interesse des Verantwortlichen zugrunde (§ 6 Abs. 1 lit. f) und g) KDG), haben sie jederzeit das Recht, der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an den oben genannten Verantwortlichen gerichtet werden an.

### **3.5. Recht auf Widerruf der Einwilligung: (§ 8 Abs. 6 KDG)**

Sofern Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit formlos widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen

### **3.6. Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht**

Sie können sich nach § 48 KDG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt  
Frau Ursula Becker-Rathmair  
Diözesandatenschutzbeauftragte  
Domplatz 3  
60311 Frankfurt am Main

E-Mail: [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de)  
Tel.: 069 / 800 871 8800

### **3.7. Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf (optional)**

Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.